

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Muff & Schmutz AG (nachfolgend Unternehmer genannt)

Die Muff & Schmutz AG erbringt Dienstleistungen in mehreren Fachbereichen. Diese AGB findet in allen Fachbereichen Anwendung.

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Muff & Schmutz AG (Unternehmer). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der gegenseitigen Schriftform, (per E-Mail zulässig).
- 1.2 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere AGB der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn der Unternehmer ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die AGB insgesamt dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der zu ersetzenden Bestimmung möglichst entspricht.
- 1.4 In Ergänzung zu den vorliegenden AGB gelangen folgende Normen in untenstehender Reihenfolge zur Anwendung:
 - a) SIA Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten (soweit in diesen AGB nicht davon abgewichen wird)
 - b) SIA Norm 137: Elektrische Anlagen
 - c) SIA Norm 108: Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen-/Elektroingenieure etc. Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 Anlagebeschriebe, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und Berechnungen sind Eigentum des Unternehmers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Drittpersonen zugänglich gemacht werden. Angebote sind in Bezug auf Preise und Lieferfristen freibleibend. Lohn- und Materialpreisänderungen können in Rechnung gestellt werden. Ein Auftrag wird üblicherweise schriftlich abgeschlossen. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig, eine mündliche Auftragserteilung ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich.
- 2.2 Wo nicht ausdrücklich spezifiziert, ist der Unternehmer in der Fabrikatswahl frei.
- 2.3 Der Unternehmer unterbreitet dem Kunden ein mündliches oder schriftliches Angebot. Wenn im Angebot nichts anderes festgehalten ist, bleibt der Unternehmer während drei Monaten ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.4 Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen des Unternehmers abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten/Nachträge und Änderungen/Mehrleistungen.
- 2.5 Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu Vertragskonditionen in Rechnung gestellt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Wird der Richtpreis überschritten, wird dies dem Kunden mitgeteilt.
- 2.6 Die Überwälzung von Produkt- und Preisänderungen von Drittlieferanten an den Kunden bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.7 Sofern Globalpreise vereinbart werden, behält sich der Unternehmer eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 2.8 Sofern Pauschalpreise vereinbart werden, bleibt die Preisanpassung aufgrund ausserordentlicher Umstände gemäss Art. 59 Norm SIA-118_2013 vorbehalten.

- 2.9 Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn
- a) die Arbeitstermine aus einem vom Unternehmer nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
 - b) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
 - c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- 2.10 Wenn im Angebot nichts anders erwähnt ist, werden geleistete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit nach den Verrechnungsansätzen für Regie in Rechnung gestellt.
- 2.11 Der Kunde erteilt den Auftrag mündlich oder mit Vorteil schriftlich (Brief, E-Mail) mit Bezug auf das entsprechende Angebot.
- 2.12 Allfällige im Angebot enthaltene Visualisierungen basieren auf Angaben aus Anlagebildern, Printscreens, Plänen etc. und sind unverbindlich. Konstruktive Anpassungen und Veränderungen während der Planung bleiben vorbehalten und werden mit dem Kunden vor Ausführung final festgelegt.
- 2.13 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.

3. Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung des Unternehmers.
2. Das Angebot des Unternehmers, sofern nicht bereits in Ziff. 1 enthalten.
3. Die von der Bauleitung und dem Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben.
4. Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Norm SIA-118/380: Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik.
6. Die Norm SIA-118:2013: Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten.

4. Zusatrarbeiten, Änderungen, Nachträge

- 4.1 Zusatrarbeiten/Nachträge: Zusatrarbeiten respektive Auftragserweiterungen erfolgen auf schriftlichen Wunsch des Kunden.
- 4.2 Änderungen/Mehrleistungen: Liegt dem Angebot ein Werkbescrieb zu Grunde, so bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird entschädigt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3 Stellt der Unternehmer fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat er den Kunden mündlich oder schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Äussere Umstände, welche die Vertragserfüllung des Unternehmers tangieren, teilt der Kunde unmittelbar nach Kenntnisnahme mit. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der daraus resultierende Mehraufwand zu entschädigen.

5. Regiearbeiten

- 5.1 Unter Regiearbeiten werden Arbeiten und Leistungen verstanden, welche nicht auf einem Angebot basieren bzw. vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Arbeiten und Leistungen bei fehlenden Einheitspreisen sowie Änderungen und Schäden als Folge von vom Kunden zu verantwortende Projektierungsfehlern als Regiearbeiten.
- 5.2 Ausgeführte Regiearbeiten (inkl. Material) werden mittels Arbeitsrapport erfasst, welcher dem Kunden oder seiner Vertretung zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.
- 5.3 Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie des Unternehmers verrechnet.
- 5.4 Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit verrechnet. Pro Arbeitstag wird eine Fahrzeugpauschale in Rechnung gestellt.
- 5.5 Material und Apparatepreise gelten ab Lager. Transport-/Verpackungskosten werden separat in Rechnung gestellt.
- 5.6 Zuschläge für Spezialwerkzeuge wie Schlagbohrmaschine, Mauerfräse, Elektrohammer, Fahrgerüste usw. werden pro Betriebsstunde verrechnet.

6. Rechte und Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde stellt dem Unternehmer die zur Auftragserfüllung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung.
- 6.2 Der Kunde hat dem Unternehmer bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten sämtliche aktuellen Pläne und notwendigen Informationen über die bestehenden Unterputz-Installationen rechtzeitig zu übergeben.
- 6.3 Der Kunde hat dem Unternehmer alle für die Vertragserfüllung notwendigen Dokumente und Informationen vollständig zu liefern. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten vom Unternehmer erschweren könnten.
- 6.4 Der Kunde erbringt alle ihm zugewiesenen Leistungspflichten und Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und fachgemäss. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat, so hat er dem Unternehmer die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 6.5 Der Kunde räumt dem Unternehmer den ungehinderten und sicheren Zugang zu den Installationen / Anlagen ein. Er stellt dem Unternehmer insbesondere auch den für die Leistungserbringung erforderlichen Platz zur Verfügung und nimmt, sofern nicht anders vereinbart, die ihm als Betriebsleiter des Servicegegenstandes obliegenden Vorarbeiten (z.B. Installation von Absturzsicherungen, Gerüsten oder Hebebühnen, etc.) vor. Dies gilt sowohl für die ordentliche Leistungserbringung sowie auch für die Mängelbehebung nach Art. 12 und die Gewährleistung nach Art. 13.
- 6.6 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt teilweise vorgängige Arbeiten voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. Weiter ist ausreichend Platz für die Montage und Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Internetanschluss, für Anlagen die einen solchen benötigen, sowie sämtliche technische Einrichtungen, welche für die Übermittlung der Daten benötigt werden, bereit zu stellen. Nimmt der Kunde Änderungen am Netzwerk vor, trägt er die Kosten des Unternehmers für die in diesem Zusammenhang stehende notwendigen Anpassungsarbeiten an der Anlage.
- 6.8 Der Kunde ist für die ihm als Eigentümer der Anlage obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Insbesondere stellt er den sicheren Betrieb und den dafür erforderlichen Unterhalt der Anlage sicher.
- 6.9 Der Kunde ergreift selbstständig alle nötigen Massnahmen um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden. Die Haftung des Unternehmers für Schäden an bestehenden Einrichtungen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

- 6.10 Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden separat verrechnet.
- 6.11 Der Kunde stellt dem Unternehmer bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.
- 6.12 Der Kunde hat, auf die Baustelle geliefertes Material, vor Diebstahl zu schützen.
- 6.13 Der Kunde darf sämtliche von dem Unternehmer im Rahmen eines Vertrages erhaltenen Arbeitsinstrumente ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden. Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von dem Unternehmer zulässig.

7. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 7.1 Die Vertragserfüllung hat nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material zu erfolgen.
- 7.2 Der Unternehmer ist berechtigt, zur Erfüllung der im Angebot definierten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- 7.3 Der Unternehmer ist verpflichtet den Kunden über das auf die Baustelle gelieferte Material, dass dieser vor Diebstahl zu schützen hat, zu informieren.
- 7.4 Der Unternehmer ist dazu verpflichtet den Kunden über geforderte Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen von Anlagen zu informieren.

8. Auftreten / Vorfinden von gesundheitsgefährdender Stoffe, insbesondere Asbest

- 8.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Unternehmer aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. In diesem Fall wird der Kunde sofort darüber orientiert.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Unternehmer im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe hinzuweisen.
- 8.3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikobewertung fortgesetzt.
- 8.4 Der Kunde hat die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie allfällige Massnahmen einzuleiten. Die Kosten dafür wie auch für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt der Unternehmer keinerlei Haftung. Insbesondere kann der Unternehmer bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden.

9. Termine

- 9.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. im Angebot ausdrücklich vereinbart haben.
- 9.2 Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischen Ausführungsunterlagen sowie die Einhaltung der Lieferfristen durch die Unterlieferanten und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Können Termine vom Unternehmer infolge verspäteter Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden nicht eingehalten werden, lehnt der Unternehmer jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.
- 9.3 Hält der Unternehmer verbindliche Termine nicht ein, kommt er ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde den Unternehmer durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

- 9.4 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich bzw. nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 9.5 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht der Unternehmer zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 9.6 Kein Verschulden des Unternehmers liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignisse und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 9.7 Sobald für den Unternehmer Verzögerungen erkennbar sind, zeigt er dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung des Unternehmers beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
- 10.2 Der Unternehmer haftet nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
- 10.3 Der Unternehmer haftet in keinem Fall für wiederrechtlichen Inhalt der bei ihm gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche und eventualvorsätzliche Beteiligung.
- 10.4 Haftungsbeschränkung und Haftungsschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche.
- 10.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht vom Unternehmer verpflichtet, diesem den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten wird Verzicht auf Schadenersatz angenommen.
- 10.6 Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann er nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.
- 10.7 Wenn Kunden Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern vom Unternehmer direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber dem Unternehmer.
- 10.8 Der Unternehmer haftet nicht für Diebstahl, von auf die Baustelle geliefertes Material. Die Kosten für die Wiederbeschaffung gehen zu Lasten des Kunden.

11. Inbetriebsetzung

- 11.1 Nach Abschluss der Montagearbeiten nimmt der Unternehmer die Inbetriebsetzung der Anlage vor. Die Inbetriebsetzung umfasst die Funktions- und Einbaukontrolle sämtlicher der von dem Unternehmer gelieferten Komponenten der Anlage.
- 11.2 Über das Ergebnis der Inbetriebsetzung erstellt der Unternehmer ein schriftliches Protokoll.
- 11.3 Die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Dokumentation, inkl. dem Inbetriebnahme-Protokoll wird dem Kunden abgegeben.

12. Abnahme und Garantie

- 12.1 Die Garantieleistungen des Unternehmers richten sich nach den Bestimmungen von SIA Norm 118 (Art. 172 ff.). Die maximale Garantiefrist beträgt jedoch in jedem Fall zwei Jahre ab Abnahme des Werkes.
- 12.2 Nach Beendigung der Arbeiten wird in der Regel das Werk durch den Kunden und den Unternehmer gemeinsam abgenommen. Es kann ein Abnahmeprotokoll erstellt werden, welches

- von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme und der Schlussrechnung in Gebrauch genommen, gilt das Werk als abgenommen.
- 12.3 Sofern keine Abnahme nach Ziffer 12.2 stattfindet, kann der Kunde innert 20 Tagen nach Versand der Schlussrechnung schriftlich eine Abnahme gemäss Ziffer 12.2 verlangen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt und es beginnt die Garantiefrist gemäss SIA-Norm zu laufen.
- 12.4 Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen.
- 12.5 Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung im Sinne der vorstehenden Ziffern.
- 12.6 Die Parteien können Teilabnahmen vereinbaren.
- 12.7 Für Geräte gelten die Garantiebestimmungen des Herstellers, wobei der Unternehmer für maximal zwei Jahre eine Garantie übernimmt.
- 12.8 Für gelieferte Fremdfabrikate tritt die Garantie der Herstellerfirmen an die Stelle des Unternehmers.
- 12.9 Für bauseitige Lieferungen wird jede Haftung abgelehnt.
- 12.10 Bei unsachgemässer Behandlung der Anlageteile, oder Einwirkung durch Drittpersonen, erlischt die Garantie.
- 12.11 Der Aufwand für das Ersetzen von unter die Garantieleistung fallendes Kleinmaterial (z.B. Leuchtmittel) kann dem Kunden zum normalen Regie-Stundenansatz verrechnet werden.

13. Gewährleistung Gebäudeautomation / Energieerzeugungsanlagen

- 13.1 Die Frist beginnt mit Fertigstellung und Ablieferung der vertraglich geschuldeten Leistung. Erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeprotokoll beginnt die Frist mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, beginnt die Frist mit der Inbetriebnahme durch den Kunden.
- 13.2 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich der Unternehmer, den Mangel innert angemessener Frist und auf seine Kosten zu beheben. Erweisen sich die Arbeiten während der Gewährleistungszeit als schadhaft und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von dem Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von dem Unternehmer innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel während der Gewährleistungszeit und unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.
- 13.3 Die Gewährleistung des Unternehmers wird ausgeschlossen,
- a) wenn der Kunde oder ein nicht von dem Unternehmer beauftragter Dritter an der Anlage nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an der Anlage ohne ausdrückliche Absprache mit dem Unternehmer selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen unsachgemäss Arbeiten durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde lässt;
 - b) bei Sachmängeln an einzelnen Komponenten der Anlage oder an Software, die von Dritten hergestellt werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten und Software gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
 - c) für normalen Verschleiss;
 - d) für Störungen oder Abweichungen vom Leistungsumfang durch vom Hersteller vorgenommene Änderungen/Updates der Software.

14. Akontozahlungen / Teilzahlungen / Vorauszahlungen

- 14.1 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.
- 14.2 Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen und Teilzahlungen beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Der Unternehmer behält sich vor bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung und Ablauf einer letzten 30-tägigen Zahlungsfrist ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.
- 14.3 Der Unternehmer ist in Ausnahmefällen berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

15. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Mahnungen

- 15.1 Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss des Auftrages bzw. nach Abnahme des Werkes.
- 15.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 15.3 Schriftlich vereinbarte besondere Zahlungskonditionen wie z.B. Rabatte werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.
- 15.4 Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von dem Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.
- 15.5 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Mahnspesen fällig: 1. Zahlungserinnerung kostenlos / 2. Mahnung Fr. 20.00 / 3. Mahnung Fr. 30.00
- 15.6 Verzugszins von 5 % ab Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
- 15.7 Solange ein Kunde die gelieferten Produkte und Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese weiterhin im Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung nach erfolgter Mahnung nicht geleistet wird.
- 15.8 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

16. Recht an Software

- 16.1 Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form verbleiben bei dem Unternehmer.
- 16.2 Der Kunde hat das Recht, die Software auf der definierten Hardware zu nutzen. Die Urheberrechte der Software bleiben in jedem Fall beim Unternehmer oder dem Lizenzanbieter. Das Nutzungsrecht der Software beinhaltet keinen Anspruch auf Upgrades oder Lieferung neuer Software-Releases.
- 16.3 Soweit Rechte Dritten zustehen, garantiert der Unternehmer, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode (und/oder Teile davon) oder Programmbeschreibungen (Spezialvereinbarung).
- 16.4 Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung der Software in dem in der Vertragsurkunde vereinbarten Umfang.
- 16.5 Der Unternehmer kann nicht garantieren, dass die Software ohne kleinere Unterbrüche und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.
- 16.6 Das Recht an Software kann vom Abschluss eines Instandhaltungsvertrages beeinflusst werden.

17. Zugriff auf Gerätekonfiguration

- 17.1 Der Kunde bekommt auf Anfrage den uneingeschränkten Zugriff auf die den installierten Komponenten und somit auch auf die Geräteeinstellungen.
- 17.2 Bei Änderungen der Geräteeinstellungen können die Anlage oder das Energiemanagement nicht mehr richtig funktionieren. Es wird daher dem Kunden empfohlen, den uneingeschränkten Zugriff auf die Geräteeinstellungen nicht zu nutzen. Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung für Schäden, Funktionseinschränkungen der Anlage, Produktionsausfälle etc. ab, wenn der Kunde ohne vorgängige Rücksprache Änderungen an den Geräteeinstellungen oder dem Energiemanagement vornimmt. Allfällige Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten in diesem Zusammenhang stellt der Unternehmer dem Kunden in Rechnung.

18. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung

- 18.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird der Unternehmer im Namen des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten.
- 18.2 Der Kunde wirkt soweit erforderlich mit und stellt die notwendigen Vollmachten aus.
- 18.3 Der Unternehmer übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.
- 18.4 Der Unternehmer ist bei Vorliegen sämtlicher notwendigen Unterlagen um eine rasche Abwicklung der Anmeldung bemüht. Er übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen sowie das Vorliegen von Genehmigungen oder die Auszahlung von Förderbeiträgen zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 18.5 Der Unternehmer kann für versäumte Anmeldungen nicht haftbar gemacht werden.

19. Datenschutz

- 19.1 Der Unternehmer erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 19.2 Der Unternehmer speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angebote.
- 19.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die beim Unternehmer vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der Muff & Schmutz AG für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile) für die Entwicklung und Gestaltung von Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der Muff & Schmutz AG verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Tätigkeiten ist auf der Homepage www.muff-schmutz.ch verfügbar. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 19.4 Der Unternehmer ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 19.5 Der Unternehmer sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

20. Abtretungsverbot

- 20.1 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von dem Unternehmer an Dritte abtreten.

21. Änderungen

- 21.1 Der Unternehmer behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Der Unternehmer informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für all unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde beim Unternehmer bezieht.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers in Steffisburg.

Muff & Schmutz AG

3613 Steffisburg, Dezember 2024